

Statuten des Vereins Kinderkrippe Zypresse

1. Name

Der Verein trägt den Namen Kinderkrippe Zypresse. Er besteht im Sinne des ZGB Art 60-79. Sitz des Vereins ist Zürich. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Leitung und Trägerschaft der Kinderkrippe Zypresse in Zürich. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Kinderkrippe soll Kindern ab 3 Monaten bis zum Schuleintritt eine pädagogisch gute familienergänzende Betreuung während des Tages bieten. Das heisst:

- Die Kinderkrippe soll Kinder aufnehmen, deren Eltern bzw. Mütter oder Väter sich nicht vollumfänglich der Kinderbetreuung widmen können.
- Die Kinderkrippe steht allen Kindern von Vereinsmitgliedern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.
- Die Verteilung der freien Krippenplätze erfolgt nach folgenden Prioritäten:
 1. Priorität: Auslastung der Kinderkrippe Zypresse
 2. Priorität: Kinder/Familien, die auf der internen Warteliste stehen
 1. Auslastung der Kinderkrippe Zypresse
 2. Eingangsreihenfolge der schriftl. Anmeldung
 3. Priorität: Kinder, von denen bereits ein oder mehrere Geschwister in der Kinderkrippe Zypresse betreut werden. Gibt es mehrere solcher Kinder, so entscheidet die Reihenfolge der schriftlichen Anmeldung.
 4. Priorität: Kinder, deren Eltern bereits einmal ein Kind in der Kinderkrippe Zypresse haben betreuen lassen.
 5. Priorität: Kinder/Familien, die ganz neu in die Kinderkrippe Zypresse eintreten.

Grundsätzlich gilt:

Änderungswünsche bezüglich Krippentage (Wochentage oder Anzahl) können jederzeit schriftlich angemeldet werden.

Die Kündigungsfrist eines Krippenplatzes beträgt 3 Monate.

Der erste Monat der Kündigungsfrist ist für die interne Platzvergabe reserviert. Die folgenden zwei Monate stehen der externen Platzvergabe zur Verfügung. (Ein Krippenplatz muss aus betriebswirtschaftlichen Gründen zwei Monate vor dem Wechsel vergeben werden können.)

Bei der Vergabe der Krippenplätze müssen Säuglingsplätze und Krippenplätze für Kinder ab 18 Monaten unterschieden werden.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Eltern, die ein oder mehrere Kinder in der Kinderkrippe Zypresse betreuen lassen, werden mit Krippeneintritt des Kindes/der Kinder automatisch Mitglied des Vereins Kinderkrippe Zypresse.

Diejenigen Mitglieder, deren Kinder in der Krippe betreut werden, sind aktive Mitglieder.

Mitglieder, die den Verein unterstützen möchten, sind Fördermitglieder.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann mit 90 Tagen Kündigungsfrist per Monatsende den Austritt aus dem Verein erklären. Mit dem Austritt des Kindes/der Kinder der Familie erlischt die Vereinsmitgliedschaft automatisch. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben in keinem Fall Anspruch auf vollständige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr oder auf das Vermögen des Vereins. Vereinsmitglieder zahlen im Jahr des Austritts nur für die Monate, in denen das Kind/die Kinder in der Kinderkrippe Zypresse betreut werden.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

3.1. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Fördermitglieder haben beratende Stimmen.

Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen und sich an Administrativ- und Leitungs-Aufgaben beteiligen, sowie den Alltagsbetrieb der Krippe unterstützen.

Pro Einzel- oder Kollektiv-Mitglied ist jährlich ein Mitgliederbeitrag zu entrichten. Aktiv- und Fördermitglieder bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 1. August des Jahres fällig. Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Generalversammlung. Im ersten Jahr nach der Vereinsgründung beträgt der Vereinsbeitrag 500.- SFr. Bedürftigen Mitglieder kann der Mitgliederbeitrag auf begründeten Antrag hin durch Beschluss des Vorstandes erlassen werden.

Die Vereinsmitglieder zahlen im Jahr des Austritts pro rata nur für die Monate, in denen das Kind die Kinderkrippe Zypresse besucht.

4. Finanzen

Von den Vereinsmitgliederbeiträgen fliessen ab dem Jahr 2017 neu 2'000.- CHF pro Jahr in den per 1.1.2017 neu geschaffenen Personalfonds. Der Personalfonds soll allfällige Kosten auffangen, welche durch den zusätzlichen Urlaub einer Woche bei Geburt eines Kindes des Partners oder der Partnerin, Dienstprämien, zusätzliche Kosten bedingt durch Mutterschaftsurlaube, Übergabephase von MitarbeiterInnen bei Neueinstellungen,... entstehen. Der restliche Anteil der Vereinsmitgliederbeiträge fliesst in den Betriebsaufwand.

Der Erneuerungsfonds wird per 1.1.2017 folglich auf einem genügend hohen Saldo von 49'499.- CHF belassen und es sollen ab 2017 keine weiteren Rückstellungen mehr vorgenommen werden. Sollte die Kinderkrippe Zypresse gezwungen sein, den jetzigen Standort an der Zentralstrasse 140, 8003 Zürich zu verlassen, soll der Erneuerungsfonds die entstehenden Kosten, die bei einem Umzug und Neuaufbau der Kinderkrippe Zypresse an einen anderen Ort anfallen würden, decken.

Der Unterstützungsfonds wird per 1.1.2017 auf einem Saldo von 5'000.- CHF belassen. Die restliche Differenz zum genannten Saldo des Unterstützungsfonds fliesst in den neu geschaffenen Personalfonds. Der Unterstützungsfonds wurde eingerichtet, um beispielsweise Familien, die sich den Vereinsbeitrag nicht leisten konnten, mit einem Erlass oder Reduktion des Mitgliederbeitrages unterstützen zu können.

Die Anfangsinvestitionen wurden durch Subventionen, sonstige Fördermittel und Mitgliederbeiträge finanziert. Zu diesem Zweck zahlten die Gründungsmitglieder mehrere Jahresbeiträge ein und waren anschliessend für die entsprechende Anzahl Jahre von den Mitgliederbeiträgen befreit.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Wahl in die, durch die Eltern zu übernehmenden Funktionsämter (Personalfragen, Mitgliederfragen, Aufräumen, Kochen, Waschen, Aushilfe etc.)

- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung, sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes. Ausserdem genehmigt sie das Budget für das kommende Jahr.
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte, insbesondere die Beschlussfassung über Eltern- und Mitgliederbeiträge und des Reglements.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum voraus schriftlich angekündigt werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzel- und Kollektivmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und die Vereinsauflösung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Krippenleitung nimmt mit beratender Stimme Einsitz. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf die Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf

Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

8.1. Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins und der in Art 2. bezeichneten Institution übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach Aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens. Diese Kompetenzen kann der Vorstand zum Teil an die Krippenleitung übertragen.

8.2. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

9. Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt.

10. Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen, und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar.

11. Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Danach fällt das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Institution mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zu. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Genauer wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

12. Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Generalversammlung treten diese in Kraft.

Diese Statutenrevision wurde durch die Generalversammlung des Vereins vom 25. Juni 2017 mit 2/3 Mehrheit angenommen.

Die Präsidentin
Olivia Suter

Der Co-Präsident
Philippe Schnyder

Zürich, 21. August 2017